

Stellungnahme des Einzelsachverständigen

Dr. Kai Braunmiller

für die 83. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“
(BT-Drucksache 19/27752)

am Montag, dem 17. Mai 2021,

16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes" (BT-Drs. 19/27752)

Verfasst durch Dr. Kai Braunmiller, Ltd. Veterinärdirektor, Fachtierarzt für Tierschutz und Öffentliches Veterinärwesen, Adolf Wächterstr. 37, 95445 Bayreuth

Zu dem Entwurf möchte ich gerne von beruflicher Seite als Amtstierarzt und aus der langjährigen Erfahrung mit tierschutzrechtlichen Stellungnahmen und Verfahrensergebnissen Stellung nehmen:

Wie im Gesetzentwurf dargestellt wurde hat das Tierschutzgesetz bisher nicht den Stellenwert in der Rechtsumsetzung, Kontrolle, und auch in der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, den es als Staatsziel und auch aus der beschriebenen christlichen Überzeugung heraus haben müsste.

Besonders augenfällig ist das im Bereich der gewerblichen Nutztierhaltung, Schlachtungen (Betäubungsdefizite, Schächten ist nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft) und auch die Tiernutzung bei Transporten.

Unser sogenanntes Billigsystem für Fleisch und Milch setzt viele Landwirte unter einen anhaltenden wirtschaftlichen Druck, der sich auch auf die Haltung und die Einstellung zum Tier in einigen Fällen negativ auswirkt. Beim Rind führt das System zu einem Überschuss an Tieren, die dann wie derzeit publiziert ins Ausland verkauft werden müssen. Für die Exporteure werden z.B. von spezialisierten Anwaltskanzleien dann juristische Schwachstellen gesucht und genutzt und vor unseren Augen wird das Recht umgangen und wir müssen auch noch mitwirken.

Im Lauf der letzten Jahrzehnte ist aus den Erfahrungen mit Staatsanwaltschaften und Gerichten der Eindruck bei mir persönlich entstanden, dass der Status eines Nebenstrafrechts wohl dazu führt, dass das Tierschutzrecht in der Wertigkeit einen eher hinteren Platz in der juristischen Priorität einnimmt. Aus unserer fachlichen Sicht werden schwere Verstöße mit Nutztieren manchmal als Bagatelle interpretiert während der Bezug zu Verstößen mit Heimtieren persönlich enger ist und dementsprechend in der Regel strenger sanktioniert wird.

Der Aufwand ist zugegebenermaßen groß für die Juristen, meist gibt es keine Vorkenntnisse im Fachrecht, man braucht einen Gutachter, muss Feststellungen machen, Zeugen vernehmen und tut sich mit der Interpretation des Falles vielleicht auch dann noch schwer.

Laut der Recherche eines Juristen gab es seit 1972 nur drei Verurteilungen im Tierschutzstrafrecht mit Freiheitsstrafe, alle wurden zur Bewährung ausgesetzt. Strafanzeigen von Veterinärämtern sind generell sehr selten, ziehen auch eine versierte Bearbeitung nach sich und die Sanktionen müssten dann auch eine erkennbar abschreckende Wirkung haben.

Man könnte dem bestehenden Recht auch mehr Gewicht durch flankierende Maßnahmen geben, wie zum Beispiel der Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften in den Ländern und einer Schulung von Staatsanwälten im Tierschutzrecht. Eine gute Kommunikation zwischen den Behörden und der Justiz ist auch sehr wichtig und förderlich.

Um die bestehenden Kontrolldefizite zu senken könnte man ein sogenanntes Monitoring System etablieren, in das alle Tiergesundheitsdaten, deutlich abweichende Schlachtbefunddaten, stichprobenartig an Tierkörperbeseitigungsanstalten erhobene Tierschutzverstöße in eine zentrale Tiergesundheitsdatenbank

eingetragen werden.

Dadurch wären auffällige Betriebe früher zu erkennen und die Behörden könnten rechtzeitig gegensteuern. Auch die Einführung einer Meldepflicht für Hofbesucher beim Erkennen schweren Tierschutzdefiziten, mit einer Anzeigepflicht an das Veterinäramt oder eine Mittelbehörde, wie im Tiergesundheitsgesetz vorgegeben, würde einen Fortschritt mit sich bringen.

Zusammenfassung:

Die Wertigkeit des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20a Grundgesetz müsste aus unserer Sicht juristisch und in der Kontrolle und im Vollzug verbessert werden.

Das Tierschutzgesetz macht klare und verständliche Vorgaben, die aber leider in praxi in der Verfolgung von schweren Tierschutzverstößen nicht effektiv genug und abschreckend geahndet werden.

Die beschriebenen flankierenden Maßnahmen würden es möglich machen, Defizite früher zu erkennen, ahnden und abstellen zu können.